

FX. 4643

V e  
22284



# Obfervanda

## für die Collecteurs bey der gnädigst angeordneten Zucht- und Arbeits-Haus-Lotterie.

- 1) Die Haupt-Collecteurs, mithin die dazu bestellten Churfürstl. Ober- und Hof-Post-Ämter, ingleichen die Herren Ehren- Steuer- auch Gleits- Zoll- und Land- Accis- Haupt-Einnehmer empfangen die, sowohl selbst, als durch die unter Ihnen subcolligirenden Herren Einnehmer, zu debitirenden Lotterie-Loose aus der Churfürstl. Zucht- und Arbeits-Haus-Lotterie-Expedition allhier gegen von ihnen sofort nach Eingang derer höchsten Rescripte, und künftig ferner einzufendende Anzeige, wie viel sie vor der Hand nöthig zu haben glauben.
- 2) Die subcolligirenden Herren Einnehmer haben die benöthigten Loose von ihren Herren Haupt-Collecteurs zu empfangen, und zwar gegen Quittungen, in welchen die Nummern der Loose zu exprimiren sind.
- 3) Die Haupt-Collecteurs notiren auf denen Billets, so sie nicht unmittelbar debitiren, sondern an ihre Sub-Collecteurs abgeben, ihre Nahmen gleich neben der Nummer derselben, 3. E. No. 105. Lehmann.
- 4) Die Sub-Collecteurs hingegen quittiren den Empfang der Einlage mit Bemerkung des Tages durch ihre Namens-Unterschriften, neben oder unter den Monatzen, 3. E. Pro Monath Jan. 1771. — 16. gl. d. 12. Dec. 1770. Lehmann.
- 5) Auf gleiche Weise quittiren die Haupt-Collecteurs auf den Billets, so sie unmittelbar selbst debitiren.
- 6) Die Sub-Collecteurs sind in allen Fällen an ihre Haupt-Collecteurs gewiesen; melden an diese von Monath zu Monath, wie viele Loose und welche Nummern sie untergebracht; senden an selbige längstens 8. Tage vor dem angezeigten Ziehungs-Tage die noch übrig habenden Loose ein (immaassen solche außerdem auf ihre, derer Sub-Collecteurs, Gefahr remittiret und gezogen werden). Nach jeder Ziehung zahlen sie die in ihre Collection gefallenen Gewinnste, nach Abzug der geordneten 3. gl. vom Thaler an die Billets-Inhaber aus, oder behalten solche, wenn sich die Inhaber nicht sofort melden, bis zu Ende des folgenden Monats verwahrlich bey sich. Dagegen müssen sie den Ueberschuß sowohl an dem Decourt à 3. gl. pro Thaler, als den Ueberschuß an Einlage-Gelbern, mit Zurechnung des ihnen gnädigst gestatteten 1. pro Cents, und längstens binnen 3. Tagen nach Empfang der Listen, an ihre Haupt-Collecteurs einsenden. Von selbigen erhalten sie auch die zu Auszahlung der Gewinne etwa noch benöthigten Gelder.
- 7) Gleichwie die Haupt-Collecteurs sich gegen ihre Sub-Collecteurs in Conformität vorstehenden Spñ zu verhalten haben: Also werden sie zur Lotterie-Expedition allhier ebenfalls von Monath zu Monath anzeigen, wie viele Loose und welche Nummern durch sie und ihre Sub-Collecteurs untergebracht worden. Die übrig verbliebenen, und von den Sub-Collecteurs eingesandten Loose, behalten sie zwar an sich; müssen aber davon keine richtige Consignation 2. Tage vor Ende jedes Monats abschließen, und sofort anhero einsenden (immaassen außerdem solche Loose auf ihre Gefahr gezogen werden). Von diesem Abschlusse an darf, bis nach Eingang der Ziehungs-Listen, keines derer ununterbrachten Loose ausgegeben werden, immaassen, wenn ein, dieser Anordnung entgegen, nach gemachten Abschlusse debitirtes Loos mit Gewinn aus der Ziehung käme, der Gewinn zur Cassé gezogen, und der Loos-Inhaber an den Collecteur verwiesen werden wird. Nach Eingang der Ziehungs-Listen mögen die Loose, wie

X 3114778      F.K      VO18  
wie zuvor, durch die Haupt- und Sub-Collecteurs wieder debitiret werden. Endlich haben die Haupt-Collecteurs in Ansehung ihrer und der aus den Sub-Collecten, dem §. 6. zu Folge, eingezogenen Ueberschuß-Gelder, an wen solche, nach Abzug ihrer Gebühren, abgeliefert werden sollen, Assignationes von der Lotterie-Expedition allhier zu gewarten, die jedoch jedesmal von Einem derer Herren Commissarien signirt seyn müssen.

- 8) Die Loose sind in der Ordnung, wie sie auf einander folgen, wegzugeben; es müßte denn ein Lotterie-Liebhaber durch eine Wahl unter mehreren Loosen sein Stück bestimmen wollen, welches denn in einer kleinen Anzahl von 5. bis 10. Loosen zugelassen werden kann.
- 9) Da es in Ansehung des Drucks nicht möglich ist, sämtliche Billets aufs ganze Jahr sogleich mit denen auf die ersten 3. Monathe auszugeben, so kann ein jeder Collecteur, wenn jemand binnen der kurzen Zeit, in che die übrigen nachkommen, die Einlage auf mehrere als 3. Monathe zugleich bezahlen wollte, den Empfang aufs Billet roth notiren.
- 10) Nach erfolgter Ziehung werden die Listen, 4. Stück auf jedes Hundert Loose, übermachtet, und Falls die in eine Haupt-Collecte ausfallenden Gewinne mehr betragen sollten, als einzucassiret worden, so wird der benöthigte Zuschuß durch die Lotterie-Expedition allhier, entweder baar, oder durch richtige Anweisung, unverzüglich zugefertiget.
- 11) Weil die Billets zu 3. Monathen in derer Inhaber Händen verbleiben, so werden die Gewinne nicht anders, als gegen Dvittung verabfolget. Der Collecteur aber, der den Gewinn bezahlet, hat auf der andern Seite des Billets den erhaltenen Gewinn, und daß solcher bezahlet worden, mit diesen Worten anzumerken:

Auf umstehende Nummer ist gewonnen, und gegen Dvittung bezahlet worden = = =

- 12) Die Dvittungen sind von den Sub-Collecteurs alle Monathe an die Haupt-Collecteurs, und von diesen alle 3. Monathe, nebst denen ausgewechselten Billets, an die Lotterie-Expedition einzusenden.
  - 13) Wenn an den Inhaber eines Billets ein Gewinn bezahlet wird, so werden die Collecteurs sich angelegen seyn lassen, denselben bescheidenlich zu disponiren, daß von dem Gewinne, so weit derselbe zureichet, sofort die Einlage auf die übrigen Monathe des Jahres berichtigt werde.
  - 14) Im Fall der Inhaber den Gewinn während des folgenden Monats vor dem §. 6. geordneten Abschlusse noch nicht erhoben hat, werden von solchem die Einlagen auf die übrigen noch nicht renovirten Monathe inne- und die darüber zu quittirenden Billets verwahrlich behalten, die übrigen in deposito bleibenden Gelder aber von den Sub-Collecteurs, bey obangegneter Einwendung der Ueberschuß-Gelder, an die Haupt-Collecten zugleich mit eingesandt, und dafelbst verwahret.
  - 15) Sollte ein Billet, währenden 3. Monathen, verloren gehen, ist es von dem Haupt-Collecteur bey der Lotterie-Expedition unverzüglich anzuzeigen, damit ein anderes Billet, in welchem zum Unterschied, von dem ersten, die Nummer roth geschrieben wird, übermachtet werden kann. Ein Gleiches ist mit denen nicht renovirt gewordenen, und in den Händen der Inhaber zurück gebliebenen Billets zu beobachten.
  - 16) Sollten von denen Collecteurs Loose auf Credit weggegeben werden, so geschieheth solches auf ihre eigene Gefahr.
  - 17) Ein Douceur von ausfallenden Gewinn zu fodern, wird hierdurch ausdrücklich untersaget, und haben sich die Collecteurs lediglich mit dem, was ihnen von Gewinnen freywillig gereichet wird, begnügen zu lassen.
  - 18) Die Collecteurs in Mittel- und kleinen Städten können sich die Nahmen derer Interessenten zu ihrer Nachricht anmerken, weil solches in vielen Fällen ihnen nützlich seyn kann.
- Dresden, am 28ten Septembr. 1770.

Gnädigst verordnete Lotterie-Direction.



V e  
22284

# Obfervanda

## Collecteurs bey der gnädigst angeordneten Zucht- und Arbeits-Haus-Lotterie.

Collecteurs, mithin die dazu bestellten Churfürstl. Ober- und Hof-Post-, ingleichen die Herren Creyß-Steuer- auch Gleits-Zoll- und Land-Accis-Einnehmer empfangen die, sowohl selbst, als durch die unter Ihnen subcollektirenden Herren Einnehmer, zu debitirenden Lotterie-Loose aus der Churfürstl. Zucht-Haus-Lotterie-Expedition allhier gegen von ihnen sofort nach Einem Rescripte, und künftig ferner einzufendende Anzeige, wie viel sie vor der Hand glauben.

Die Herren Einnehmer haben die benöthigten Loose von ihren Herren Haupt-Collecteurs empfangen, und zwar gegen Dvittungen, in welchen die Nummern der Loose deutlich zu sehen.

Die Collecteurs notiren auf denen Billets, so sie nicht unmittelbar debitiren, sondern dem Collecteurs abgeben, ihre Nahmen gleich neben der Nummer derselben, No. 105. Lehmann.

Die Collecteurs hingegen quittiren den Empfang der Einlage mit Bemerkung des Zahmens-Unterschriften, neben oder unter den Monathen, z. E. Monath Jan. 1771. — 16. gl. d. 12. Dec. 1770. Lehmann.

Die Collecteurs quittiren die Haupt-Collecteurs auf den Billets, so sie unmittelbar selbst empfangen, und welche Nummern sie untergebracht; senkrechtens 8. Tage vor dem angeetzten Ziehungs-Tage die noch übrig habenden, naaßen solche außerdem auf ihre, derer Sub-Collecteurs, Gefahr remittiren zu lassen. Nach jeder Ziehung zahlen sie die in ihre Collection gefallenen Beträge der geordneten 3. gl. vom Thaler an die Billets-Inhaber aus, oder wenn sich die Inhaber nicht sofort melden, bis zu Ende des folgenden Monats bey sich. Dagegen müssen sie den Uberschuß sowohl an dem Decourt à 3. als den Uberschuß an Einlage-Geldern, mit Zurechnung des ihnen gnädigst bewilligten Cens, und längstens binnen 3. Tagen nach Empfang der Listen, an ihre Sub-Collecteurs einsenden. Von selbigen erhalten sie auch die zu Auszahlung der Gewinnten Gelder.

Die Haupt-Collecteurs sich gegen ihre Sub-Collecteurs in Conformität vorstehender Instruction haben: Also werden sie zur Lotterie-Expedition allhier ebenfalls von dem Hof-Rath anzeigen, wie viele Loose und welche Nummern durch sie und ihre Sub-Collecteurs gebracht worden. Die übrig verbliebenen, und von den Sub-Collecteurs erhalten sie zwar an sich; müssen aber davon keine richtige Consignation jedes Monats abschließen, und sofort anhero einsenden (immaßen außer dem, daß ihre Gefahr gezogen werden). Von diesem Abschlusse an darf, bis nach dem nächsten Monats-Liste, keines derer ununterbrachten Loose ausgegeben werden, immaßen, dieser Anordnung entgegen, nach gemachten Abschlusse debitirtes Loos mit dem nächsten Monats-Liste, der Gewinn zur Casse gezogen, und der Loos-Inhaber an demselben Ort, wo er den Loos empfangen, wieder zu empfangen wird. Nach Eingang der Ziehungs-Listen mögen die Loose, wie

